Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Erfurt, 20. Januar 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU des Thüringer Landtags

„Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Rückkehr zu guter Bildung und Stärkung der Elternrechte“

Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Thüringen, setzt sich als Bildungsgewerkschaft stets für Verbesserungen von Lern- und Arbeitsbedingungen von Schüler:innen und Pädagog:innen ein.

Grundsätze unserer Bildungsforderungen im Schulbereich sind das längere gemeinsame Lernen, die weitestmögliche gemeinsame Beschulung von Schüler:innen mit und ohne Förderbedarf im Rahmen der Inklusion – und damit die Umsetzung der auch von Deutschland unterschriebenen UN-Behindertenrechtskonvention – sowie die individuelle Förderung aller Schüler:innen. Die GEW Thüringen sieht die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) als die Schulart an, in der diese Grundprinzipien am besten umgesetzt werden können. Dazu kommt, dass sie eine gute Möglichkeit bietet, auch im ländlichen Raum eine wohnortnahe Beschulung zu erhalten. Dabei sehen wir eine „echte TGS“ von Klassenstufe 1 bis 12 als Ziel unserer Forderungen an.

Mit der zunehmenden gemeinsamen Beschulung von Schüler:innen mit und ohne Förderbedarf muss sich zwangsläufig auch der Charakter und Auftrag von staatlichen Förderschulen hin zu Förder- und Beratungszentren wandeln. Mit der Novellierung des Schulgesetzes 2019 wurden einige Schritte in unserem Sinne unternommen.

Es reicht jedoch nicht aus, Änderungen gesetzlich zu verankern. Zur Umsetzung der Änderungen und damit der Bildungsziele sind die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen durch die für Bildung und Erziehung Verantwortlichen (Land sowie Landkreise und kreisfreie Städte als Träger) zu schaffen. Hier bleibt noch Einiges zu tun. Daher gilt es, die Bedenken der Kolleg:innen ernst und die heutige Situation zur Kenntnis zu nehmen und bestmöglich Abhilfe vor Ort zu schaffen. Dabei ist fortlaufend durch sinnvolle Zwischenschritte eine tatsächliche Wahlfreiheit der Eltern im Sinne der besten Entwicklungsmöglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, aber besonders derjenigen mit Förderbedarfen, zu gewährleisten.

Mit Blick auf diese Prämissen nehmen wir wie folgt **zu ausgewählten Punkten** des vorgelegten Gesetzentwurfes Stellung.

Warum die Änderung eines Gesetzes auf mehrere Artikel aufgeteilt werden musste, entschließt sich allerdings unserem Verständnis.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt • Telefon 0361 590 95 0 • Telefax 0361 590 95 60
www.gew-thueringen.de • www.facebook.com/gewthueringen • E-Mail: info@gew-thueringen.de

Artikel 1

Nr. 1 (§ 3a)

Die Änderung lehnen wir ab, die Begründung der Änderung können wir nicht nachvollziehen.

Nr. 2 (§ 4)

Wie oben beschrieben, lehnen wir eine TGS, die erst ab Klassenstufe 5 beginnt, ab. Daher stimmen wir der Änderung grundsätzlich zu, halten den Zeitraum von zehn Jahren aber für zu lang.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in Absatz 11 bedeuten praktisch die Abschaffung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an vielen Schulen, da die Entscheidung über die Beschulung von den vorhandenen Bedingungen vor Ort abhängig gemacht werden. Mit Verweis auf die Vorbemerkungen lehnen wir die Änderung ab. Dabei sind wir uns bewusst, dass die Rahmenbedingungen für den GU an den Schulen teilweise sehr deutlich verbessert werden müssen. Das macht das Konzept des GU aber nicht falsch. Es kann aber nicht darum gehen, GU erst dann zu ermöglichen, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen an einer/jeder Schule ideal sind. Hier bedarf es einen guten Kompromiss zwischen allen Faktoren. Dazu gehören auch die finanziellen Mittel, die im Landeshaushalt eingestellt und von den Abgeordneten beschlossen werden.

Darüber hinaus vermissen wir hier den von der CDU-Fraktion selbst formulierten Letztentscheidungswillen der Erziehungsberechtigten über die Beschulung ihres Kindes gemäß Ergänzungen im § 8a Abs. 3.

Nr. 3 (§ 7a)

Abs. 2 Satz 4 lehnen wir ab. Hier handelt es sich um eine Diskriminierung von Schüler:innen mit Fördernotwendigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung (ESE). Uns ist bewusst, dass Schüler:innen mit ESE den Kolleg:innen an den Schulen und besonders im GU hohe Anforderungen stellen. Dennoch ist es wichtig, dass diese Schüler:innen zusammen mit anderen Schüler:innen beschult werden, egal, ob es hier um Förderschulen mit mehreren Schwerpunkten oder GU handelt. Daher ist es umso wichtiger, die Schulen nicht allein zu lassen, sondern die Rahmenbedingungen für die optimale Unterstützung dieser Schüler:innen zu schaffen und auch die Kolleg:innen viel besser bei der Arbeit mit diesen zu unterstützen.

Was damit gemeint sein soll, dass regionale Förderzentren auch überregionalen Charakter haben können, erschließt sich uns nicht.

Nr. 4 (§ 8a)

Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Vorbemerkungen und die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 1.

Die grundsätzliche Stärkung des Elternwillens können wir mittragen, wobei wir sie auch im bisherigen Gesetz gewährleistet gesehen haben. Damit diese Entscheidung aber auf Basis umfänglicher Informationen getroffen werden kann, ist die ausführliche Beratung der Eltern sehr wichtig. Wir würden uns hier eine unabhängige Beratung wünschen, damit die unterschiedlichen Sichtweisen unterschiedlicher Akteure (Schulträger, Schulamt, einzelne Schulen, MSD usw.) unabhängig mit den Eltern bewertet werden und für die/den Schüler:in die bestmögliche Wahl getroffen werden kann. Daher lehnen wir die Änderung in Abs. 3 ab.

Der Heraushebung des Schulträgers, indem gesetzlich verankert ein Benehmen mit demselbem herzustellen ist, stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es geht hier um pädagogische Entwicklungsmöglichkeiten.

Das „Benehmen mit dem Schulträger“ darf nicht zu einem Quasi-Veto oder zu einer generellen Weigerung des Schulträgers führen, die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für den GU zu schaffen, weil gerade kein Geld da ist.

Nr. 5 (§ 10)

Der Begriff der „Primarstufe“ richtet sich nach der Nomenklatur der KMK, es gibt daher keinen Grund ihn zu ändern.

Die GEW Thüringen fordert seit längerem, die Ganztagsbetreuung über die Klassenstufe 4 hinaus als verpflichtendes Angebot für die Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen aufzubauen, um den Ganztag als Angebot in Thüringen über die Grundschule hinaus zu ermöglichen. Daher würden wir es begrüßen, wenn Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert würde: „Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 besteht der Anspruch auf Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit.“

Nr. 6 (§ 15)

Siehe die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 4.

Nr. 8 (§18)

Die Änderungen in Absatz 3 sind eine Schärfung und Erweiterung der Voraussetzung für eine Rückstellung und daher begrüßen wir sie. Wichtig ist jedoch, dass diese Zurückstellung weiter nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird, wie im jetzigen Absatz 3 festgeschrieben.

Nr. 9 (§ 27)

Siehe die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 4.

Nr. 10 (§ 28)

Die Planung des Unterrichts obliegt den Pädagog:innen. Aus diesem Grund sollte der Passus wie vorgeschlagen gestrichen werden.

Nr. 11 (§34)

Der Versuch, die Aufgaben von Sonderpädagogischen Fachkräften genauer zu definieren, ist ehrenwert, dennoch müsste ein entsprechender Paragraf deutlich verbessert werden. Zur Verdeutlichung greifen wir einige Punkte auf: SPF sind nicht nur an Grundschulen oder der Primarstufe von Gemeinschaftsschulen tätig, sondern auch an z. B. an Regelschulen. Sie unterstützen nicht nur bei sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, sondern auch bei der pädagogischen Förderung. In einer Reihe von Schulen nehmen SPF im GU die gleichen Aufgaben wie Förderlehrer:innen wahr und das nicht nur, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind (siehe ThürSchulO), sondern weil es nicht genügend Förderlehrer:innen an den einzelnen Schulen gibt. Die vorliegende Formulierung geht auf alles dies nicht (ausreichend) ein.

SPF werden benötigt, um pädagogische und sonderpädagogische Fördermaßnahmen an Schulen umzusetzen und besonders die Lehrer:innen im GU zu unterstützen. Letztere wissen das auch sehr zu schätzen. Bereits heute ist es dem Ministerium möglich, SPF befristet die Erlaubnis zur Erteilung selbstständigen Unterrichts zu gewähren, um Unterrichtsausfall zu verhindern. Daher ist es problematisch, diese Situation, die in keiner Weise wünschenswert ist, im SchulG zu eröffnen und sei es mit dem Passus „nur in besonderen Ausnahmefällen“. Diese „Ausnahmefälle“ werden in der Realität in der Regel weit ausgelegt. Und dann auch diesen „ausnahmsweisen“ Einsatz bis zu einem Jahr fortzuführen.

Es wäre hier also zielführender, auch kurzfristige Maßnahmen zu unterstützen, die eine ausreichende Anzahl von Förderlehrer:innen an allgemeinbildenden Schulen schaffen. Zumindest aber sollte die Abhaltung von eigenständigem Unterricht analog dem Einsatz von Erzieher:innen davon abhängig gemacht werden, ob eine Unterrichtserlaubnis für die/den entsprechende:n Kolleg:in vorliegt.

Nr. 12 (§ 35)

Die Ergänzung im Absatz 1 versteht sich an sich durch arbeitsvertragliche Regelungen von selbst, erscheint hier als Verdeutlichung eines Sachverhaltes und ist daher unschädlich.

An dieser Stelle wiederholen wir jedoch unsere Forderung nach dringend notwendiger Unterstützung und Entlastung der Schulleitungen und des Pädagog:innenteams durch Einstellung von Verwaltungsfachkräften an den Schulen und ausreichend IT-Personal für die Schulen.

Nr. 13 (§ 36)

Die Hintergründe für die Änderung dieses Artikels können leider auch nicht anhand der Begründung nachvollzogen werden. Es bleiben zu viele Details ungeklärt, so dass wir den Vorschlag nicht abschließend bewerten können. Einige Fragen wollen wir hier benennen: Sollen an allen Förderschulen MSD installiert werden? Woher soll das Personal kommen? Werden dann die entsprechenden Stunden den Förderzentren und/oder dem GU entzogen? Soll der MSD auch an Kindereinrichtungen tätig werden oder von Frühpädagog:innen angefordert werden können? Welche gemeinsamen Richtlinien soll es geben? Wie werden die Kolleg:innen für die MSD aus- und fortgebildet?

Die Überlegung, SPF auch in die MSD einzubeziehen, begrüßen wir. Allerdings erwarten wir dann, dass die SPF – wenn sie die gleichen Aufgaben wie entsprechende Förderschullehrer:innen übernehmen – in Thüringen besser eingruppiert werden.

Nach unserem Eindruck ist die Trennung der Aufgaben von WFD (Steuergruppen zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts), TQB (Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung im Freistaat Thüringen) und MSD nicht klar und es findet eine Vermischung in der Betrachtung des MSD statt.

Nr. 14 (§ 38)

Die Streichungen lehnen wir ab.

Nr. 15 (§ 41)

Die Aufgabe der individuellen sonderpädagogischen Förderung im GU obliegt allen Schulen gleichermaßen. Wir sind uns bewusst, dass die vorhandenen Mittel für die Verbesserung der personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen nicht allen Schulen zu gleicher Zeit in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen können. Aber „Schwerpunktschulen“ zu schaffen, halten wir für kein geeignetes Mittel, um diesen Missstand zu beheben. Die Untersuchung der Schwerpunktschulen in Rheinland-Pfalz zeigt, dass sich hier der Elternwille in einer anderen Richtung äußert, nämlich, dass Eltern, die die Möglichkeit haben, ihre Kinder die Schule wechseln lassen, so dass diese Schulen zu „Restschulen“ werden. Wie schwer es ist, dieses „Restschul-Image“ nicht aufzubauen oder wieder abzulegen, zeigt die Entwicklung der Regelschulen in Thüringen. Wir stellen uns vor, dass es einen verbindlichen landesweiten Plan gibt, welche Schulen in welchem Jahr mit den Mitteln für einen GU in guter Qualität ausgestattet werden, so dass es auch im Bereich der weiterbildenden Schulen ein wohnortnahes Angebot des GU und somit eine tatsächliche Auswahl für die Eltern gibt.

Absatz 4 lehnen wir ab. Der Willen der Schule bzw. der Schulen zur Beschreitung neuer pädagogischer Wege im Rahmen der Gründung bzw. Umwandlung zu einer TGS wird durch eine eventuelle Verweigerung des Schulträgers unnötig erschwert bzw. unzumutbar verzögert.

Nr. 16 (§ 56)

Die Änderung lehnen wir ab.

Nr. 17 (§ 60)

Die Ergänzungen in den Regelungstatbeständen sind überlegenswert. Wir stehen diesem Vorschlag offen gegenüber.

Zu Artikel 2

Nr. 1 (§ 2)

Die Streichung lehnen wir ab. Wir sind uns bewusst, dass die Bedingungen des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an vielen Schulen nicht ideal sind und noch vieles getan werden muss. Umso notwendiger wäre es, dazu die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen zu verbessern. Nur so wird tatsächlich eine Wahlmöglichkeit für Eltern geschaffen, die den Namen verdient. Auf die formelle Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben wir schon hingewiesen.

Ob es tatsächlich sinnvoll ist, vorschulische Einrichtungen für Kinder mit Förderbedarf – denn diese scheinen hier damit gemeint – wieder aufzubauen, daran haben wir Zweifel. Wenn der Elternwille tatsächlich einen hohen Stellenwert haben soll, dann muss es auch in der Frühförderung die Wahlmöglichkeit der Kita vorhanden sein. Wir verweisen auch hier auf die verpflichtende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Allerdings benötigen auch Kitas dafür entsprechende Rahmenbedingungen, die durch ihre Träger bereitzustellen und durch das Land zu unterstützen sind.

Nr. 2 (§ 5)

Ein Versetzungsentscheid in der flexiblen Schuleingangsphase (1 bis 3 Schulbesuchsjahre) macht keinen Sinn. Ein Entscheid über die Versetzung am Ende der Klassenstufe 2 würde mit einer beabsichtigten Verlängerung der Schuleingangsphase am Ende der Klassenstufe 2 kollidieren. Wenn, dann würde ein Versetzungsentscheid frühestens in Klassenstufe 3 Sinn machen.

Nr. 3 (§ 6)

Die GEW Thüringen tritt für eine binnendifferenzierte Beschulung in den Klassenstufen 7 und 8 ein und lehnt somit die Änderungen in Absatz 1 ab.

Pädagogische Entscheidungen wie im neuen Absatz 2 sind von den Schulgremien zu beraten und zu entscheiden. Der Schulträger hat dann die notwendigen Bedingungen zu schaffen. Somit lehnen wir einen Entscheid „im Benehmen mit dem Schulträger“ ab.

Nr. 4 (§ 8)

Diese Änderung lehnen wir ab. Es handelt sich hier um pädagogische Entscheidungen. Sie sind ausschließlich von den Gremien der Schule zu Treffen. Ein vorheriges Einvernehmen mit dem Schulträger ist nicht herzustellen.

Nr. 5 (§ 13)

Diese Änderung lehnen wir grundsätzlich ab.

Nr. 6 (§ 14)

Die Absätze 3 und 4 neu begrüßen wir.

Nr. 7 (§ 20)

Wenn auch Volkshochschulen die Aufgaben erfüllen sollen, dann müssen sie entsprechend mit personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen ausgestattet werden. Diese Kurse sind dann von an den Volkshochschulen fest angestellten Beschäftigten und nicht von Honorarkräften zu leisten. Ansonsten würde die Schaffung dieser Möglichkeiten bedeuten, dass verschlechterte Verschäftigungsverhältnisse in Kauf genommen werden.

Nr. 8 (§ 49)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Nr. 2.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt • Telefon 0361 590 95 0 • Telefax 0361 590 95 60
www.gew-thueringen.de • www.facebook.com/gewthueringen • E-Mail: info@gew-thueringen.de